

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(25. September 2002)

Die Vermarktungsnormen für verschiedene Obst- und Gemüsesorten, einschließlich Bananen, sind in mehreren Verordnungen der Kommission festgelegt. Sie basieren auf internationalen Übereinkommen, die in Foren wie der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) diskutiert wurden. Die Kommission hat dies immer wieder klargestellt, unter anderem in den Erklärungen der Vertretung der Kommission im Vereinigten Königreich zu diversen „Euromythen“.

Was das Urteil des Obersten Gerichtshofs vom 24. Juni 2002 betrifft, auf das sich der Herr Abgeordnete in seiner Anfrage bezieht, möchte die Kommission betonen, dass der Gerichtshof die Anwendbarkeit der genannten Vermarktungsnormen der Gemeinschaft im Vereinigten Königreich nicht in Frage stellt. In seinem Urteil geht es vielmehr um die Auslegung einer innerstaatlichen Vorschrift, durch die die Nichteinhaltung dieser Normen zu einer strafbaren Handlung wird. Der Gerichtshof kam zu dem Schluss, dass die innerstaatliche Vorschrift in Bezug auf diese Normen, die nach dem Inkrafttreten der Vorschrift festgelegt wurden, nicht anwendbar ist.

Die Kommission wird die Reaktion der britischen Behörden auf das Urteil des Obersten Gerichtshofs aufmerksam verfolgen.

(2003/C 52 E/153)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2184/02
von Daniel Varela Suanzes-Carpegna (PPE-DE) an die Kommission**

(12. Juli 2002)

Betrifft: Änderung der im Rahmen der Agenda 2000 in Berlin vereinbarten Kohäsionspolitik

Artikel 14 der Verordnung (EG) 1260/1999⁽¹⁾ mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds schreibt in Absatz 1 folgendes vor: „Die Pläne, gemeinschaftlichen Förderkonzepte, operationellen Programme und Einheitlichen Programmplanungsdokumente gelten für einen Zeitraum von 7 Jahren“. Für diese befristete Gültigkeit gibt es vier einschränkende Ausnahmen, von denen auf zwei in Absatz 1 und auf die beiden anderen in Absatz 2 verwiesen wird.

Der kürzlich von der Kommission vorgelegte Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EG) 2792/1999⁽²⁾ zielt darauf ab, bestimmte Beihilfen im Rahmen des FIAF im Einklang mit Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) 1263/1999⁽³⁾ zu streichen, was eine einseitige Änderung des von der Kommission genehmigten gemeinschaftlichen Förderkonzepts beinhaltet, nachdem der vom betreffenden Mitgliedstaat vorgelegte Plan geprüft wurde, in dem unter anderem die „spezifischen Ziele“ (Artikel 9 Buchstabe d) der Verordnung Nr. 1260/1999 angegeben sind.

Kann die Kommission mitteilen, ob sie diese einseitige Änderung der bereits im einschlägigen GFK genehmigten Vereinbarung gemäß den Rechtsvorschriften auf der Grundlage der Agenda 2000 als rechtmäßig erachtet?

Falls ja, aufgrund welches konkreten Tatbestands und mit welchen Argumenten kann die Kommission zum jetzigen Zeitpunkt diese einseitige Änderung ihrer auf sieben Jahre angelegten Regelung rechtfertigen, die die Planung und Interessen der Wirtschaftsakteure in den Mitgliedstaaten sowie den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt der betroffenen Regionen, darunter im Wesentlichen Ziel-1-Regionen, gravierend beeinträchtigt?

⁽¹⁾ ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 337 vom 30.12.1999, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 54.

(2003/C 52 E/154)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2189/02
von Daniel Varela Suanzes-Carpegna (PPE-DE) an die Kommission**

(19. Juli 2002)

Betrifft: Neuprogrammierung des FIAF

Die Kommission schlägt in ihren Vorschlägen für die Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP), die von den Kommissionsmitgliedern am 28. Mai 2002 gebilligt wurden, die Beseitigung der Beihilfen zur

Erneuerung und Modernisierung der Flotte, für die gemischten Gesellschaften und den Export von Schiffen vor. Dieser Vorschlag bedeutet die Neuprogrammierung der Mittel für diese Ziele in den Programmierungsunterlagen. Letztere sind das Ergebnis einer früheren Vereinbarung, die bei vielen Gelegenheiten nach mühsamen Verhandlungen zwischen der Kommission und den übrigen, auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene beteiligten Parteien erzielt wurde.

1. Könnte die Kommission über den Betrag der FIAF-Mittel Auskunft erteilen, der neu programmiert werden soll, aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten, und Angaben darüber machen, zu welchen anderen Zwecken dieser Betrag verwendet werden soll?
2. Könnte die Kommission Angaben über den Gemeinschaftsbetrag zusätzlich zu den bereits programmierten FIAF-Mitteln machen, der diese Maßnahme der Neuprogrammierung ausgleichen soll, und zwar aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten?
3. Könnte die Kommission Auskunft über die Art der sozioökonomischen Maßnahmen, die sie hierzu zu treffen gedenkt, und den Betrag für dieselben erteilen, und zwar aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten?

(2003/C 52E/155)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2190/02

von Daniel Varela Suanzes-Carpegna (PPE-DE) an die Kommission

(19. Juli 2002)

Betrifft: Neuprogrammierung des FIAF

Die Kommission schlägt in ihren Vorschlägen für die Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP), die von den Kommissionsmitgliedern am 28. Mai 2002 gebilligt wurden, die Beseitigung der Beihilfen zur Erneuerung und Modernisierung der Flotte, für die gemischten Gesellschaften und den Export von Schiffen vor. Dieser Vorschlag bedeutet die Neuprogrammierung der Mittel für diese Ziele in den Programmierungsunterlagen. Letztere sind das Ergebnis einer früheren Vereinbarung, die bei vielen Gelegenheiten nach mühsamen Verhandlungen zwischen der Kommission und den übrigen, auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene beteiligten Parteien erzielt wurde.

1. Ist die Kommission der Auffassung, dass der einseitige Bruch dieser Vereinbarung und die darauffolgende Neuprogrammierung der Mittel für die vorher festgelegten Ziele ohne die Zustimmung der anderen betroffenen Parteien nicht gegen geltendes Gemeinschaftsrecht verstößt? Wenn ja, welche Argumente ermöglichen es, dass diese Neuprogrammierung rechtmäßig ist?
2. Welche moralische Kraft hat die Kommission, um diese Vereinbarungen über Bord zu werfen und das auf allen Ebenen (national, regional und lokal) in den Mitgliedstaaten von den Verhandlungspartnern in sie gesetzte Vertrauen zu enttäuschen? Dies gilt auch für die Wirtschaftsbeteiligten, die ihre Investitionen auf der Grundlage dieser Vereinbarungen tätigen und die mit dieser Neuprogrammierung enorme Schäden erleiden werden.
3. Welche Maßnahmen wird die Kommission treffen, um die Schäden wieder gutzumachen, die ihre Vorschläge den Wirtschaftsbeteiligten zufügen werden?

**Gemeinsame Antwort
von Herrn Fischler im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen P-2184/02, E-2189/02 und E-2190/02**

(17. September 2002)

Die Vorschläge der Kommission zur Änderung der Modalitäten und Bedingungen für Strukturmaßnahmen der Gemeinschaft im Sektor Fischerei und die Sofortmaßnahme der Gemeinschaft für das Abwracken von Fischereifahrzeugen im Zeitraum 2003-2006 beruhen auf folgenden Rechtsgrundlagen:

Gemäß Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1263/1999 ⁽¹⁾ „legt der Rat im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 4 die Interventionsbereiche der Strukturmaßnahmen“ in den Sektoren Fischerei, Aquakultur sowie Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen fest.